VGH München, Beschluss v. 11.03.2026 – 4 ZB 25.30256

Titel:

Kostentragungslast des Klägers nach Rücknahme eines Antrags und Einstellung des Verfahrens

Normenkette:

VwGO § 92, § 155 Abs. 2

Leitsatz:

Zur Kostentragungslast des Klägers nach Rücknahme eines Antrags und Einstellung des Verfahrens. (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Rücknahme des Antrags, Einstellung des Verfahrens, Kostenlast der Kläger, Gerichtskostenfreiheit, Unanfechtbarkeit, Zulassungsverfahren, Beschluss

Vorinstanz:

VG Regensburg, Urteil vom 20.02.2025 – RN 13 K 24.31387

Tenor

I. Nach Rücknahme des Antrags auf Zulassung der Berufung mit Schriftsatz vom 10. März 2026 wird das Zulassungsverfahren eingestellt (§ 92 Abs. 3, § 126 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 VwGO in entsprechender Anwendung).

II. Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens (§ 155 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylG).

Der Beschluss ist unanfechtbar.